

Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I 2007, 757) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I 1989, 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, 2005, 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe am 08. Oktober 2009 folgende Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe beschlossen:

§ 1¹

Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung mit Energie und Wasser innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe sowie der Betrieb des Seedammabades.
- 2) ²Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträgen, Gebühren, Kostenerstattungen), Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- 1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs einen oder mehrere Betriebsleiter. Die Betriebsleiter führen die Bezeichnung "Direktor" mit einem den Aufgabenbereich kennzeichnenden Zusatz.
Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, erfolgt die Aufgabenverteilung unter ihnen durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Magistrats bedarf. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet auf Antrag eines Betriebsleiters der Oberbürgermeister.
- 2) ³Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von

¹ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 8.10.2009, öffentlich bekannt gemacht am 9.11.2009 in FR und am 7.11.2009 in TZ

² Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011, öffentlich bekannt gemacht am 16.01.2012 in TZ und FR

³ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011, öffentlich bekannt gemacht am 16.01.2012 in TZ und FR

Sonderabnehmerverträgen unbeschadet § 7 Abs. 3 Ziff. 9 EigBGes sowie die Regelungen nach § 1 Abs. 2.

- 3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziff. 1 - 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 5

Betriebskommission

- 1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
1. 7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 2. 6 Mitglieder des Magistrats, und zwar der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats, der Stadtkämmerer/die Stadtkämmerin und der Dezernent/die Dezernentin für den Eigenbetrieb, jeweils kraft seines/ihres Amtes und für die Dauer seines/ihres jeweiligen Amtes, sowie drei weitere Mitglieder des Magistrats.
 3. 2 Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes),
 4. 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreter zu wählen.
- 2) Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 1,0⁴ v.H. des Stammkapitals übersteigt, sowie der Verzicht und die Stundung von Forderungen in folgenden Einzelfällen:
- a) Verzicht auf Forderungen:
bei Beträgen von mehr als EUR 2 000,00
 - b) Stundung von Forderungen aus laufenden Leistungen:
bei Beträgen von mehr als EUR 8 000,00 und einer Frist von mehr als 6 Monaten oder bei Beträgen von mehr als EUR 4 000,00 und einer Frist von 24 Monaten.
 - c) Stundung von Forderungen aus einmaligen Leistungen:
bei Beträgen von mehr als EUR 4 000,00 und einer Frist von 24 Monaten.

§ 6

Magistrat

- 1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
- 2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht

⁴ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.10.2009, öffentlich bekannt gemacht am 09.11.2009 in FR und am 7.11.2009 in TZ

ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebsatzung entgegenstehen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- 1) Die Betriebsleiter und die Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 11 – 15 TV-V werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- 2) Die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller sonstigen Bediensteten erfolgt durch die Betriebsleitung.
- 3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Oberbürgermeister. Seine ständige Vertretung in dieser Eigenschaft ist die Betriebsleitung. Die Federführung in Personalangelegenheiten hat der Kaufmännische Betriebsleiter.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebs

- 1) Der Magistrat vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- 2) Die Betriebsleiter vertreten, und zwar jeder für seinen Geschäftsbereich, die Stadt in allen übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Sie unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- 3) Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebs zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung gemäß § 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen "Im Auftrag".
- 4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer jeweils geltenden Fassung zu veröffentlichen.

§ 9

Mitwirkung des Personalrates

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 20 000 000,00 EUR⁵.

§ 11

Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 13

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

⁵ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.10.2009, öffentlich bekannt gemacht am 9.11.2009 in FR und am 7.11.2009 in TZ

**§ 14
Jahresabschluss**

- 1) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 und 23 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Jahresbilanz nach Formblatt 1 (Anlage 1), die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2) und der Anlagennachweis nach Formblatt 5 (Anlage 5) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 9. Juni 1989 (GVB1. I S. 162) zu gliedern ist.
- 2) Für die einzelnen Betriebszweige ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht nach Formblatt 3 (Anlage 3) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 9. Juni 1989 (GVB1. I S. 162) aufzustellen.

**§ 15
Jahresabschluss und Lagebericht**

- 1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach § 27 EigBGes aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- 2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers öffentlich bekanntzumachen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 24.05.2006 außer Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 29. Oktober 2009

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
M. Korwisi
Oberbürgermeister**